

Codefy, Frauke und Olga sind erst der Anfang

Saarbrücken/Berlin. Der 32. Deutsche EDV-Gerichtstag (EDVGT) findet vom 13. bis 15.09.2023 in Saarbrücken unter dem Motto »Digitaler Rechtsstaat« statt und wird sich u. a. mit der digitalen Gerichtsöffentlichkeit, mit der digitalen Gesetzgebung sowie mit dem Nutzen und den Gefahren von künstlicher Intelligenz (KI) befassen und dabei natürlich auch mit ChatGPT. Peter Reuter fragte die Vorsitzende des Deutschen EDV-Gerichtstags e. V. Dr. Anke Morsch, Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes und Staatssekretärin a. D. im saarländischen Justizministerium, und Marie Luise Graf-Schlicker, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, Ministerialdirektorin a. D. und Rechtsanwältin, wie groß die Lücke zwischen Anspruch an den digitalen Rechtsstaat und Wirklichkeit klafft, wo KI in der Justiz bereits eingesetzt wird bzw. wo sie auch im Insolvenzbereich sinnvoll sein könnte, und wie es um die Fortbildung in Sachen Digitalisierung in der Justiz bestellt ist.

INDat Report: Der 32. Deutsche EDV-Gerichtstag vom 13. bis 15.09.2023 in Saarbrücken steht unter dem Motto »Digitaler Rechtsstaat«, doch die Realität an vielen Gerichten sieht noch anders aus. Wie der Leiter des Hamburger Insolvenzgerichts (in dieser Ausgabe) berichtet, landen über beA eingereichte eilige Sachen nach über einer Woche ausgedruckt über die Hauspost auf seinem Schreibtisch, so z. B. eine fristgerecht eingereichte sofortige Beschwerde gegen einen StaRUG-Beschluss acht Tage nach Verstreichen der Rechtsmittelfrist. Die Übermittlung via E-Fax funktioniert bei mehrseitigen Dokumenten nicht, sodass er die Insolvenzverwalter bitten müsse, z. B. Beschlüsse zur Einleitung des vorläufigen Insolvenzverfahrens mit Kanzleiboten abzuholen, weil die herkömmlichen Faxgeräte bereits abgeschafft wurden. Wie groß klafft die Lücke zwischen digitalem Wunsch und digitaler Wirklichkeit, vor allem bei den 638 Amtsgerichten in Deutschland, und verfügt die Justiz überhaupt über genügend eigene IT-Experten, für die bei extremem Fachkräftemangel eine Beschäftigung in der Wirtschaft lukrativer erscheinen muss?

Graf-Schlicker: Zweifellos funktioniert – wie das Beispiel verdeutlicht – beim elektronischen Rechtsverkehr noch nicht alles so, wie es wünschenswert wäre. Das hängt sicherlich mit den unterschiedlichen Entwicklungsständen in den Ländern bei der Einführung der elektronischen Akte zusammen, die es ermöglichen soll, elektronisch eingehende Dokumente mit den Softwaresystemen der Justiz weiterzuverarbeiten. Bis zum 01.01.2026 muss die elektronische Akte aber flächendeckend bei allen Gerichten eingeführt sein. Diesen Zeitpunkt hat der Bundesgesetzgeber im Zusammenwirken mit den Ländern bereits durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 festgelegt, den Ländern also eine lange Frist für die verbindliche Einführung der elektronischen Akte gewährt. Dennoch werden in einer Reihe von Ländern an vielen Gerichten bereits heute die Akten elektronisch geführt, sodass die elektronische Kommunikation mit der Rechtsanwaltschaft funktioniert.

Denn die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind gem. § 130d Satz 1 ZPO, der mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) eingefügt wurde, seit dem 01.01.2022 verpflichtet, Erklärungen gegenüber den Gerichten in elektronischer Form einzureichen. Das gilt – wie der Bundesgerichtshof am 24.11.2022 (IX ZB 11/22) entschieden hat – ebenfalls für die zur Anwaltschaft zugelassenen Insolvenzverwalter, sofern es um die Einreichung von Rechtsmittelschriftsätzen geht. Nicht höchstrichterlich entschieden ist damit allerdings, ob dies auch für die Einreichung von Tabellen und Verzeichnissen, die Vorlage von Insolvenzplänen oder Verteilungsverzeichnissen gilt, für die es insolvenzrechtliche Sonderregelungen gibt, die m. E. vorrangig sind. Der EDV-Gerichtstag kümmert sich seit vielen Jahren um die Probleme des elektronischen Rechtsverkehrs. Insbesondere die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), das jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt besitzen muss, war in den vergangenen Jahren Gegenstand lebhafter Diskussionen. In zahlreichen Workshops und Arbeitskreisen sind daher praktikable Lösungsmöglichkeiten für ein Zusammenwirken zwischen Anwaltschaft und Gerichten, die nicht elektronisch kommunizieren können, erörtert worden, um die von Ihnen geschilderten Probleme zu vermeiden. Umgesetzt werden müssen diese dann aber von Gerichten vor Ort.

INDat Report: Der Deutsche EDV-Gerichtstag setzt seit über 30 Jahren Impulse, so auch jüngst bei der Veranstaltung »Künstliche Intelligenz in der Justiz« in Kooperation mit dem OLG Celle, über dessen YouTube-Kanal die Tagung am 25.05.2023 übertragen wurde. Dort diskutierte man u. a. über das Grundlagenpapier »Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz« von 2022, das auch das Einsatzgebiet Insolvenzrecht skizziert, das sich in Teilen für eine automatisierte Bearbeitung eigne, z. B. im Verbraucherinsolvenzverfahren und bei der gerichtlich vorzunehmenden Schlussverteilung gem. §§ 196f. InsO. Gibt es dazu schon Pilotprojekte aus dem Kreis Ihrer Mitglieder?



Foto: Justizministerium des Saarlandes

Dr. Anke Morsch, Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes



Foto: Andreas Burkhardt

MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker

Dr. Morsch: Seit der ersten Veröffentlichung von ChatGPT im November 2022 hat das Thema der künstlichen Intelligenz allgemein, aber auch in der Justiz enorm an Aktualität gewonnen. Der EDV-Gerichtstag hat darauf – gemeinsam mit dem OLG Celle – zügig reagiert und die Veranstaltung vom 25.05.2023 durchgeführt, die auch heute noch über die YouTube-Kanäle des OLG Celle und des EDVGT abrufbar ist. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder des EDVGT befasst sich Prof. Dr. Matthias Grabmeier von der Technischen Universität München wissenschaftlich mit der Thematik. Er wird dazu auf dem nächsten EDVGT gemeinsam mit dem weiteren Vorstandsmitglied Dr. Jörn Erbguth eine Veranstaltung leiten. Darüber hinaus sind auf Länderebene verschiedene KI-Anwendungen im Einsatz. Mit Codefy lassen sich z. B. umfangreiche Verfahren leichter aufbereiten und strukturieren, FRAUKE unterstützt bei der Bearbeitung von Fluggastklagen, OLGA im Bereich der Dieselklagen. SMART ermöglicht mittels KI die Zuordnung eingehender Schriftsätze zu bestimmten Gerichtsakten. Und unter Federführung des Bundesjustizministeriums wird gerade ein Chatbot für Rechtsantragstellen geschaffen. Auch der EDVGT hat sich frühzeitig mit einem Projekt im Bereich des Einsatzes von künstlicher Intelligenz engagiert. Er hat 2019 zusammen mit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen und Microsoft ein Forschungsprojekt initiiert, um die enormen Datenmengen bei den Ermittlungen im Bereich Kinderpornografie mithilfe einer KI-Software bewältigen zu können. Mit dieser KI-Software werden beschlagnahmte Daten in der Cloud auf kinderpornografische Inhalte untersucht. Die Anwendung hat eine sehr große Treffergenauigkeit (über 90%), gleichzeitig gewährleistet sie einen rechtssicheren Umgang mit diesen sensiblen Daten. Für die Praxis stellt sie eine große Hilfe dar.

INdat Report: Die elektronische Akte ist in der Justiz ab 01.01.2026 verpflichtend einzuführen, wobei es für die Umsetzung bei den Ländern drei Entwicklungsverbünde gibt, da dafür die Landesjustizverwaltungen zuständig sind. Der Deutsche EDV-Gerichtstag e.V. hatte sich für eine bundeseinheitliche Lösung ausgesprochen, welche Argumente nannte man Ihnen, warum es zu keiner Harmonisierung kommt?

Dr. Morsch: Zweifellos sind bundeseinheitliche Lösungen wünschenswert, aber gewachsene Strukturen haben oft ein großes Beharrungsvermögen. Wenn Sie sich einmal die audiovisuelle Festschrift zum 30. Geburtstag des EDVGT auf der Homepage unseres Vereins anschauen, finden Sie eindrucksvolle Schilderungen über die Anfänge der Informationstechnik in der Justiz. Die Initiativen kamen häufig von einzelnen Richtern und Richterinnen, die versuchten, ihre Landesjustizverwaltungen für ihre Anliegen zu gewinnen. So sind in den unterschiedlichen Ländern sehr unterschiedliche Projekte entstanden, die von verschiedenen Firmen mit hohem finanziellen Einsatz programmiert wurden. Im Laufe der Zeit haben sich die Länder – schon der Kosten wegen – zu Entwicklungsverbänden zusammengeschlossen. So gibt es derzeit noch drei verschiedene Entwicklungen zur elektronischen Akte. Dennoch gibt es Fortschritte zu bundesweiten Lösungen. Alle 16 Länder haben sich darauf verständigt, die Vielzahl von Fachverfahren in den Ländern durch eine einheitliche Software für alle Gerichtsbarkeiten in den 16 Ländern zu ersetzen. Die Entwicklungsarbeiten dafür laufen, sie sind ein sehr wichtiger Schritt auf dem Weg zu bundeseinheitlichen Lösungen. Nicht zu vergessen ist auch, dass – bei aller Kritik – das beA als bundeseinheitliche Lösung konzipiert wurde. Eine solche bundeseinheitliche Lösung für die Kommunikation zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft war im Jahr 2013, dem Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung für die Grundlagen des beA, keinesfalls selbstverständlich.

INdat Report: Eine in Teilen digitale Justiz verlangt nach dementsprechend IT-geschultem Personal. Zum Beispiel die Deutsche Richterakademie führt dieses Jahr bisher nur eine Fortbildung zu »E-Justice und elektronischer Rechtsverkehr« in Hessen (dem e2-Verbund angeschlossen) auf, wobei die Veranstaltung eher auf einen Überblick ausgelegt ist. Wie nehmen Sie das IT-Fortbildungsangebot bei Richtern, Rechtspflegern und Geschäftsstellen wahr?

Graf-Schlicker: Bei der IT-Fortbildung der Richter- und Rechtspflegerschaft muss der Blick in erster Linie auf die Fortbildung in den Ländern und dort speziell auf die Ebene der Instanzgerichte gelenkt werden, nicht nur auf zentrale Veranstaltungen

Der **Deutsche EDV-Gerichtstag e. V. (EDVGT)** wurde 1992 mit Sitz in Saarbrücken gegründet. Er wurde von einigen technikaffinen Juristen ins Leben gerufen, um die justiziellen Aufgaben mit der Informationstechnik effektiver bearbeiten zu können. Saarbrücken wurde als Sitz des Vereins gewählt, weil dort 1988 einer der ersten Lehrstühle für Rechtsinformatik geschaffen wurde, den der erste Vorsitzende des EDV-Gerichtstags, Prof. Dr. Maximilian Herberger, innehatte. Er war außerdem einer der Direktoren des zeitgleich gegründeten Instituts für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes, das umfassend zur Informationstechnologie forscht und lehrt.

Seit mehr als 30 Jahren begleitet der EDVGT mit seiner zentralen Veranstaltung, dem einmal jährlich stattfindenden EDV-Gerichtstag, aber auch mit zahlreichen Foren und Informationsbörsen verantwortlich die aktuellen

Digitalisierungsthemen, er greift aber auch frühzeitig Zukunftsthemen in der digitalen Welt auf. Zu solchen Themen regt er die wissenschaftliche Diskussion sowie die Forschung an, teilweise unterstützt er sie mit eigenen Mitteln. Darüber hinaus nimmt der EDVGT regelmäßig zu Gesetzesvorlagen rund um die Digitalisierung Stellung.

Unter dem Vorsitz der Präsidentin des saarländischen Finanzgerichts, Dr. Anke Morsch, wird sich der nächste EDV-Gerichtstag vom 13. bis 15.09.2023 unter dem Motto »Digitaler Rechtsstaat« u. a. mit der digitalen Gerichtsöffentlichkeit, der digitalen Gesetzgebung, der Automatisierung bei der Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen, aber auch mit dem Nutzen und den Gefahren von KI befassen. Zu den zahlreichen Teilnehmenden zählen Juristen aus allen Rechtsbereichen, Informatiker, IT-Fachleute und Studierende.

in der Richterakademie des Bundes. Schulungen mit neuen EDV-Systemen sollten ortsnahe stattfinden, um die Belastung des Justizpersonals möglichst gering zu halten und ihm die Chance zu geben, sich mit den vor Ort einzusetzenden Systemen vertraut zu machen. Das geschieht meines Wissens auch in sehr vielen Fällen. Neben der Schulung vor Einführung eines neuen digitalen Systems ist aber auch eine Betreuung der Anwender und Anwenderinnen bei der täglichen Arbeit z. B. im Rahmen einer Hotline notwendig, damit auftretende Probleme zügig gelöst werden können und nicht zu einer Arbeitsunterbrechung führen. Das gehört inzwischen in den Ländern regelmäßig zum Standard.

INDat Report: Der anstehende 32. EDV-Gerichtstag beschäftigt sich neben u. a. der digitalen Gerichtsöffentlichkeit, E-Justice in Europa und quantensicherer Kryptografie mit ChatGPT, dem vom US-amerikanischen Unternehmen OpenAI entwickelten Chatbot. Wo sehen Sie unter Beachtung der Aspekte Datensicherheit und Datenschutz Einsatzmöglichkeiten in der Justiz, auch im Bereich Insolvenzrecht?

Graf-Schlicker: Der EDVGT wird sich im September mit dialogbasierten technischen Sprachsystemen befassen. Dazu gehört – als das wohl derzeit bekannteste generative große KI-Sprachmodell (Large Language Model, LLM) – natürlich ChatGPT. Inzwischen sind weitere Modelle dieser Art auf dem Markt, wie Google PaLM, Meta LLaMA, Bing Chatbot usw. Die LLMs entwickeln sich – wie die letzten Monate gezeigt haben – rasant weiter und werden aus der Justiz und aus dem Anwaltsberuf nicht mehr wegzudenken sein. Allgemein werden generative KI-Sprachmodelle von hohem Wert bei der Arbeit mit großen Datenmengen sein. Sie können – schon nach derzeitigem Stand – die Informationserschließung

erleichtern und eine kognitive Entlastung bei der Strukturierung, Sichtung und Zusammenfassung von Texten bieten. Beispielsweise kann ein Sachverhalt automatisch gefiltert werden und daraus eine Tabelle über die zeitlichen Abläufe generiert werden. Aus Texten lassen sich ebenso die wesentlichen Aussagen zusammenfassen. Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, dass sich der Anwendungsbereich dieser Modelle nicht – wie noch im Mai 2022, also vor dem Erscheinen von ChatGPT im November 2022, im Grundlagenpapier der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs angenommen – auf automatisierbare Teile im Verbraucherinsolvenzverfahren und bei der Schlussverteilung beschränken. Sie können vielmehr auch und gerade im Unternehmensinsolvenzverfahren für eine effizientere Informationserschließung und Aktendurchdringung hilfreich sein, z. B. bei der Strukturierung von Unternehmensdaten, bei der Erstellung der Berichte für die Gläubigerversammlung und die Gerichte, aber auch bei zusammenfassenden Darstellungen der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Insgesamt bieten die LLMs schon jetzt ein enormes Potenzial an Unterstützung bei textuellen Arbeiten. Allerdings funktionieren die Modelle bisher nicht fehlerfrei, sondern erfinden z. T. Inhalte, in der Fachsprache »Halluzinieren« genannt. Deshalb ist auf jeden Fall eine gründliche Überprüfung der durch die KI gestützt gewonnenen Ergebnisse notwendig. Zu beachten sind auch datenschutzrechtliche Probleme. Nicht hinreichend transparent ist, inwieweit die Betreiber der LLMs auf eingegebene Daten zugreifen und sie z. B. zum weiteren Training des Modells nutzen. Deshalb sollten vertrauenswürdige Daten nicht eingegeben werden. «